

**Satzung der Gemeinde Groß Luckow über
die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 28.11.2023 (Vorlage GV37/051/2023) folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Groß Luckow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 688), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Groß Luckow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Groß Luckow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflicht**

- (1) Die von der Gemeinde Groß Luckow nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder zu nehmen verpflichtet sind und denen dadurch Vorteile entstehen. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstigen Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Luckow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Groß Luckow bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Luckow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Die dinglichen Mitglieder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, da sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge leisten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres, Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ergeht nur wenn sich der in § 3 Abs. 3 (bzw. Abs. 5) festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Groß Luckow über von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammen-gefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Groß Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 07.07.2015 in Form der 2. Änderung vom 02.09.2020 tritt ab 01.01.2024 außer Kraft.

Groß Luckow, den 15.12.2023



Bürgermeister der Gemeinde Groß Luckow